

Textliche Festsetzungen

zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147: „II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße)“ im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring / Domagkstraße

Anlage 2 zur Vorlage Nr. V/0280/2019

1 Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

1.1 Baumerhalt / Ersatzanpflanzungen

Wird ein Baum, für den ein Erhaltungsgebot festgesetzt ist, beseitigt, wesentlich beeinträchtigt, zerstört oder gefällt, ist er innerhalb der nächsten Pflanzperiode durch Pflanzung eines heimischen standortgerechten Laubbaumes gleicher Art (Hochstamm, Stammumfang mindestens 20 - 25 cm) zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung ist entsprechend den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 (1) 25 b BauGB).

1.2 Lärmschutz

Der Ausbau der Kreuzung ist erst mit dem Nachweis zulässig, dass

- ab dem Zeitpunkt der verkehrlichen Inbetriebnahme der Lärmschutzanspruch gem. 24. BImSchV an den Gebäuden Sertürnerstraße 16, Sertürnerstraße 21, Sertürnerstraße 23 und Domagkstraße 10 erfüllt ist,
- bzw. deren Eigentümer das Angebot zur Durchführung der passiven Maßnahmen nicht aufgegriffen haben.

Ausnahmsweise kann von der Errichtung der o.g. Lärmschutzwandverlängerung abgesehen werden, wenn

- die Eigentümer der Gebäude Sertürnerstraße 16, Sertürnerstraße 21, Sertürnerstraße 23 hierauf verzichten und die Grenzwerte der 24. BImSchV dennoch eingehalten werden,
- bzw. die Eigentümer das Angebot zur Durchführung der passiven Maßnahmen nicht aufgegriffen haben.

HINWEISE

Städtebaulicher Vertrag

Zur Realisierung des Bebauungsplans werden vor Satzungsbeschluss ergänzende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und dem Grundstückseigentümer abgeschlossen (Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB).

Der Planung zugrundeliegende Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienstzeiten bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum `Pla-

nen - Bauen - Umwelt' im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können auch außerhalb bekannter Bodendenkmäler jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie neue Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) ist unverzüglich der Stadt Münster/ Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe/ LWL-Archäologie für Westfalen, Münster anzuzeigen (§ 15 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG).